



Fundamente schaffen

Indien

Quellensteuern, Steuerregistrierung (PAN) und Steuerdeklaration

Juli 2016 · www.roedl.de/www.roedl.com

Frequently Asked Questions

Tillmann Ruppert, Rödl & Partner Nürnberg

Ausgangslage und Neuregelung zum 1. Juni 2016:

Verschiedene Einkunftsarten ausländischer Unternehmen unterliegen in Indien der Quellensteuer. Der Steuersatz beträgt nach nationalem indischem Recht in Verbindung mit verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen in der Regel 10% des Bruttobetrag (i.d.R. des Rechnungsbetrag). Bislang waren die ausländischen Unternehmen gezwungen, sich in Indien steuerlich zu registrieren, um zu vermeiden, dass die abzuführende Quellensteuer auf rd. 20% stieg (Sect. 206 AA Income Tax Act). Sie mussten eine Permanent Account Number („PAN“) beantragen und in Indien vorlegen. Seit dem **1. Juni 2016** gilt diese automatische Erhöhung für ausländische Unternehmen unter bestimmten Bedingungen nicht mehr. Zum **24. Juni 2016** wurden dazu die Ausführungsvorschriften erlassen (Rule 37BC Income Tax Rules).



PAN-Karte

Worauf fällt Quellensteuer an und in welcher Höhe?

Quellensteuern finden Anwendung auf verschiedene Einkünfte, die in Indien der Income Tax (Einkommensteuer) unterliegen. Es ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Einkünfte einer steuerlichen Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens zugerechnet werden, oder nicht.

Im **Standardfall**, also bei Nichtbestehen einer steuerlichen Betriebsstätte in Indien, betragen die Quellensteuern

in der Regel 10,0%. Dies gibt das nationale indische Recht vor, wobei es sich an die in verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen („DBAs“) genannten Höchstsätze halten muss.

Für in Deutschland steuerlich ansässige Unternehmen gilt:

Vergütungen für technische Dienstleistungen	10,0%
Lizenzgebühren	10,0%
Zinszahlungen	10,0% (in einigen Fällen rd. 5%)

Die Besteuerung von „Vergütungen für technische Dienstleistungen“ ist eine Besonderheit. Nur wenige Länder kennen sie, Indien gehört hierzu. Der Begriff ist denkbar weit gefasst und umfasst Vergütungen für Dienstleistungen auf den Gebieten der „Geschäftsleitung“, der „Technik“ oder der „Beratung“. Die meisten nach Indien berechneten Dienstleistungen werden unter diese Kategorien fallen. Ausnahmen gelten nach nationalem indischem Recht für *Montagevergütungen* und, nach aktueller Rechtsprechung, wohl auch für Vergütungen, die mit dem Verkauf von Waren *untrennbar verbunden* sind.

Besteht eine steuerliche Betriebsstätte in Indien (**Ausnahmefall**), beispielsweise durch eine Montage von mehr als 6 Monaten Dauer, so beträgt die Quellensteuer nach nationalem indischem Recht 40% (plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe). Die Quellensteuer kann hier nur über einen besonderen Antrag bei der indischen Finanzverwaltung reduziert werden.

Besonderheiten bestehen bei Zahlungen für die Übertragung von Wirtschaftsgütern. Hat Indien das Besteuerungsrecht (z.B. wenn Anteile an indischen Unternehmen übertragen werden), so richtet sich der Quellensteuersatz ausschließlich nach nationalem indischem Recht. Das DBA greift hier nicht. Die Quellensteuer variiert zwischen 10% und 40%.

FAQ PAN Indien

Kann ich eine Erstattung der Quellensteuer in Indien geltend machen?

Nein. Sofern keine steuerliche Betriebsstätte in Indien besteht, handelt es sich um eine **Definitivbesteuerung** in Höhe von 10,0% des Bruttobetragtes. Nur im Betriebsstättenfall handelt es sich um eine Art Steuervorauszahlung, so dass eine Erstattung möglich ist, soweit die auf den Betriebsstättengewinn festgesetzte Steuer geringer ist, als die abgeführte Quellensteuer.

Kann ich eine Erstattung der Quellensteuer in Deutschland geltend machen?

Nein. Nur eine **Anrechnung** ist - in engen Grenzen - möglich. Grundsätzlich kann die indische Quellensteuer in Höhe von 10,0% nur soweit auf die deutsche Körperschaft- oder Einkommensteuer angerechnet werden, wie sie auf *Einkünfte aus Indien* anfällt („per country limitation“). Auf die Gewerbesteuer ist sie stets nicht anrechenbar. Dies führt in aller Regel zu hohen, nicht anrechenbaren Steuerüberhängen. Wir raten dazu, die Quellensteuer kaufmännisch als Kostenfaktor zu verstehen.

Unter welchen Bedingungen kann ich für mein Unternehmen jetzt auf die PAN-Registrierung verzichten?

Ausländische Unternehmen können auf eine PAN-Registrierung verzichten, wenn sie **folgende Einkünfte** aus Indien erzielen:

- Vergütungen für technische Dienstleistungen
- Lizenzgebühren
- Zahlungen für die Übertragung von Anlagevermögen (Capital Assets)
- Zinszahlungen

Allerdings müssen die Unternehmen der für die Zahlung der Quellensteuer zuständigen Person („Entrichtungspflichtiger“, in der Regel der indische Kunde) andere Detailinformationen geben.

Welche Detailinformationen muss ich dem Entrichtungspflichtigen nennen?

- Name, Emailadresse, Telefonnummer
- Adresse im Ansässigkeitsstaat
- Steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt durch die Finanzverwaltung des Ansässigkeitsstaates
- Steueridentifikationsnummer des Unternehmens im Ansässigkeitsstaat oder – falls diese nicht gegeben wird – eine andere *staatlich vergebene und eindeutige* Nummer

Was passiert, wenn diese Detailinformationen nicht gegeben werden?

Werden die Informationen nicht gegeben, hat der Entrichtungspflichtige weiterhin nach Sect. 206AA Income Tax Act eine Quellensteuer von 20% (ggf. plus Aufschlag und Ausbildungsabgabe) abzuführen

Erhalte ich weiterhin Belege über die abgeführte Quellensteuer?

Ausländische Unternehmen können vom Entrichtungspflichtigen weiterhin einen Beleg über die abgeführte Quellensteuer verlangen (sog. „**Form 16A**“). Allerdings wird sie nicht die PAN des ausländischen Unternehmens nennen, sondern nur dessen Namen und Identifikationsnummer.

Mein Unternehmen hat bereits eine PAN, wie verhalte ich mich?

Für ausländische Unternehmen, die bereits eine PAN haben, gilt die Neuregelung nicht. Sie müssen dem Entrichtungspflichtigen weiterhin ihre PAN auf Rechnungen etc. mitteilen. Es ändert sich insoweit nichts an der bisherigen Rechtslage. Wir raten derzeit **nicht** dazu, bereits bestehende PANs zurückzugeben.

Ist mein Unternehmen zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet?

Die Neuregelung vereinfacht nach aktuellem Stand nur die Handhabung bei den einzelnen Zahlungsvorgängen. Sie ändert nichts an der Pflicht ausländischer Unternehmen, in Indien **Steuererklärungen** über Einkünfte, die der indischen Income Tax unterliegen, abzugeben. Ausländische Unternehmen sind nach Sect. 115A und 115G Income Tax Act nur dann von dieser Pflicht befreit, wenn sie ausschließlich Zins- oder Dividendeneinkünfte oder Einkünfte aus der Veräußerung langfristig gehaltener Wirtschaftsgüter (Long Term Capital Gains) erzielen. Und dies auch nur dann, soweit die anfallende Steuer bereits im Wege der Quellenteuer abgegolten wurde.

Für die in der Praxis wichtige Gruppe der Einkünfte aus Vergütungen für Dienstleistungen und Lizenzgebühren gelten die Ausnahmen jedoch nicht. Steuererklärungen sind weiterhin abzugeben. Sofern die Einkünfte von verbundenen indischen Unternehmen – beispielsweise von der indischen Tochtergesellschaft – stammen, ist ferner weiterhin zusammen mit der Steuererklärung eine vereinfachte Verrechnungspreisdokumentation als Testat eines indischen Wirtschaftsprüfers abzugeben (sog. „**Form 3CEB**“).

Generell gilt, dass das ausländische Unternehmen auch ohne Mitteilung einer PAN in Indien bei der Finanzverwaltung sichtbar wird, da nun spezifische Unternehmensangaben (siehe oben) zwingend offengelegt werden müs-

sen. Die Erfüllung der Deklarationspflichten wird durch die Finanzverwaltung überwacht.

Wie kann die Steuererklärung ohne PAN abgegeben werden?

Dies ist derzeit unklar. Wir hoffen, dass die indische Finanzverwaltung die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen auf Vergütungen für technische Dienstleistungen und Lizenzgebühren erweitert. Die Chancen stehen unserer Meinung nach jedoch nicht sehr hoch. Alternativ müsste die Finanzverwaltung Formulare einführen, die ohne PAN einzureichen sind. Andernfalls wären Unternehmen zur Erfüllung ihrer Deklarationspflichten doch wieder gezwungen – im Nachgang – eine PAN zu beantragen.

Stand: 7. Juli 2016

Rödl & Partner

Rödl & Partner ist seit 2007 in Indien mit derzeit 3 eigenen Niederlassungen an den Standorten Pune, Mumbai und Delhi aktiv. Um der wachsenden Nachfrage nach Qualitätsdienstleistungen im Süden des Landes gerecht zu werden, hat Rödl & Partner vor kurzem eine Geschäftsstelle (Working Point) in Chennai, Tamil Nadu eröffnet. Chennai ist strategisch günstig gelegen und hat eine sehr gute Anbindung zu der Region von Sri City. Die Geschäftsstelle von Rödl & Partner in Chennai erbringt zusammen mit weiteren Spezialisten aus der Niederlassung Pune alle erforderlichen Dienstleistungen – von der Planung der geeigneten Gründungsform bis zur Betreuung der laufenden formalen Pflichten aus dem Betrieb der Unternehmenseinheit in Sri City.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an:



Tillmann Ruppert

Rechtsanwalt

Associate Partner

Telefon: + 49 (9 11) 91 93 – 31 25

E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.pro

Fundamente schaffen

„Indien zählt zu den am stärksten wachsenden Zukunftsmärkten. Nutzen Sie die Chancen, die Ihnen dieser riesige Markt bietet! Wir beraten Sie aus einer Hand in allen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen, die sich um Ihr Projekt- oder Investitionsvorhaben drehen.“

Rödl & Partner

„Wir beginnen mit einer starken Basis und bauen dann einen stabilen Mittelteil bis hin zur Spitze. Nur durch das Zusammenspiel vieler Charaktere ist es überhaupt möglich unsere Kunstwerke zu vollenden. Sobald der Turm steht, wagt man einen Ausblick in die Ferne.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum FAQ PAN, Juli 2016

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 110
90491 Nürnberg
+ 49 (9 11) 91 93 - 3125
www.roedl.de / www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Tillmann Ruppert
Rechtsanwalt
Associate Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen der Rechtslage besteht aber keine Gewähr. Steuerliche Maßnahmen bedürfen einer Prüfung des Einzelfalls.